

PPWR-Stoffnachweis: Prüfplan

Für Qualitätssicherung und Einkauf: Welche Grenzwerte gelten, wie tief geprüft wird und was in die technische Dokumentation gehört. Grundlage: Verordnung (EU) 2025/40, Artikel 5 und Anhang VII, Kommissionsleitfaden C/2026/3702, Kommissions-FAQ 2. Auflage, Abschnitt III. Stand September 2026.

1. Die Grenzwerte

Anforderung	Grenzwert	Gilt für
Schwermetalle: Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI (Art. 5 Abs. 4)	100 mg/kg	Alle Verpackungen, bezogen auf die Einheit einschließlich Druckfarben, Lacken und Klebstoffen
PFAS je Einzelsubstanz, gezielte Analyse (Art. 5 Abs. 5 a)	25 ppb	Nur Verpackungen mit Lebensmittelkontakt, seit 12.08.2026, ohne Aufbrauchsfrist
PFAS als Summe der gezielten Analyse (Art. 5 Abs. 5 b)	250 ppb	wie oben
PFAS insgesamt, einschließlich polymerer PFAS (Art. 5 Abs. 5 c)	50 ppm	wie oben
Auskunftspflicht der Vorlieferanten bei Gesamtfluor über 50 mg/kg (Art. 5 Abs. 5 c)	Nachweis, welcher Anteil des Fluors auf PFAS entfällt	Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung
Minimierung besorgniserregender Stoffe (Art. 5 Abs. 1)	Kein Zahlenwert	Alle Verpackungen; qualitative Beschreibung in der Dokumentation

2. Prüfweg für PFAS (Lebensmittelkontakt)

Schritt	Methode	Ergebnis
1 Gesamtfluorgehalt	z. B. Verbrennungs-Ionenchromatographie	Unter 50 mg/kg: konform mit allen drei Grenzwerten. Darüber: Schritt 2.
2 Organisches Fluor	z. B. Pyrolyse-GC/MS	Organisches Fluor unter 50 mg/kg: konform. Darüber: Schritt 3.
3 Gezielte Analyse	direkte TOP-Analyse	Prüfung der Werte 25 ppb und 250 ppb.

Nach den Nachweisen, die der Kommission vorliegen, erfüllen alle Proben, die Schritt 1 bestehen, auch die Anforderungen der Schritte 2 und 3. Ein Wert über 50 mg/kg ist keine Nichtkonformität, sondern der Anlass für den nächsten Schritt. Eine harmonisierte Prüfmethodik ist noch in Arbeit.

3. Risikoeinstufung je Komponente

Stufe	Typische Komponenten	Nachweistiefe
Gering	Unbedruckte Wellpappe, unbeschichtete Papiere, Glas ohne Recyclinganteil, gängige Kunststoffe ohne Barriere und ohne Lebensmittelkontakt	Lieferantenerklärung mit Wert, Methode und Datum
Mittel	Mehrfarbig bedruckte Verpackungen, Materialien mit Recyclinganteil, Metallverschlüsse, Beschichtungen ohne Lebensmittelkontakt	Lieferantenerklärung mit Nachweisgrundlage; Prüfbericht bei Material-, Farb- oder Lieferantenwechsel
Erhöht	Lebensmittelkontakt mit Fett- oder Feuchtigkeitsbarriere, fluoridierte Beschichtungen, Recyclingglas mit auffälligen Werten, Lieferketten ohne belastbare Datenlage	Prüfbericht; bei Lebensmittelkontakt Gesamtfluor als Einstieg

Die Begründung der gewählten Prüftiefe ist Teil der Risikoanalyse nach Anhang VII und schriftlich festzuhalten.

4. Dokumentation je Komponente

Komponente, Artikel-Nr.	LM-Kont akt	Schwermetalle (mg/kg)	Nachweis und Methode	Gesamtfluor (mg/kg)	Nachweis und Methode	Risikostufe

5. Textbaustein für die Lieferantenanfrage

für die von Ihnen gelieferten Verpackungskomponenten benötigen wir nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 folgende Angaben je Komponente: die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in mg/kg mit Angabe der Nachweisgrundlage (Prüfbericht oder Erklärung), der Messmethode und des Datums. Bitte beziehen Sie Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Beschichtungen ein, da der Grenzwert für die Verpackungseinheit als Ganzes gilt. Für Komponenten mit Lebensmittelkontakt benötigen wir zusätzlich den Gesamtfluorgehalt in mg/kg. Übersteigt dieser 50 mg/kg, bitten wir Sie nach Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c um den Nachweis, welcher Anteil des gemessenen Fluors auf PFAS und welcher auf Nicht-PFAS entfällt. Bitte bestätigen Sie außerdem, dass sich Ihre Angaben sowohl auf absichtlich zugesetzte als auch auf unbeabsichtigt vorhandene PFAS beziehen.

6. Was in die technische Dokumentation gehört

Angabe	Hinweis
Messwert mit Einheit je Komponente	Schwermetalle als Summe, PFAS getrennt nach Einzelwert, Summe und Gesamtfluor
Nachweisgrundlage	Prüfbericht oder Lieferantenerklärung; beide sind nach Art. 16 gültig, auch von Lieferanten außerhalb der EU
Methode oder Norm	z. B. CEN/CR 13695-1 für Schwermetalle, Verbrennungs-Ionenchromatographie für Gesamtfluor
Datum des Nachweises	und Angabe, für welche Charge oder welchen Zeitraum er gilt
Risikoanalyse	Warum wurde bei welcher Komponente welche Nachweistiefe gewählt (Anhang VII Nr. 2)
Minimierung nach Art. 5 Abs. 1	Qualitative Beschreibung: REACH-Kandidatenliste, Auswahl der Druckfarben, Verzicht auf Additive
Änderungen	Bei neuem Material, neuer Farbe, neuem Lieferanten oder neuer Beschichtung erneut prüfen (Art. 15 Abs. 4)

7. Ausnahmen

Fall	Regelung
Recyclingglas	Eine Überschreitung der 100 mg/kg ist zulässig, wenn sie auf den Einsatz von Recyclingglas zurückgeht (Entscheidung 2001/171/EG, FAQ III.14). Absichtliches Einbringen bleibt unzulässig.
Kunststoffkästen und -paletten aus Rezyklat	Zulässig in geschlossenen und kontrollierten Kreisläufen mit Bestandserfassungs- und Kontrollsystem, Rückgabequote von mindestens 90 Prozent sowie eigener Konformitätserklärung und Jahresbericht (§§ 14 bis 18 VerpackDG).
Vorrang anderer Rechtsakte	Der Grenzwert gilt unbeschadet der Beschränkungen nach Anhang XVII REACH und der Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien nach VO (EG) Nr. 1935/2004.

Quellen: VO (EU) 2025/40, Art. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16, Anhang VII; Kommissionsleitfaden C/2026/3702; Kommissions-FAQ 2. Auflage, Abschnitt III, Fragen 14 und 16 bis 20; VerpackDG §§ 14 bis 18; Entscheidung 2001/171/EG.